

Staatssekretariat für Migration SEM
Herr
Roman Blöchlinger
3003 Bern
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 6. März 2018 sgv-KI/ds

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Blöchlinger

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Revision der Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und zur Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehenen Änderungen in der VIntA und der VZAE, fordert aber in den einzelnen Bestimmungen der VZAE ein höheres Mindestsprachniveau.

Die Integration von Ausländerinnen und Ausländer ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Sie soll mit geeigneten Massnahmen verstärkt werden. Unter anderem soll der Spracherwerb gefördert und der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erleichtert werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat bereits die entsprechenden Gesetzesanpassungen (Vorlage 13.030) unterstützt.

Mit den vorliegenden Anpassungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie der Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) werden die Integrationskriterien auf Verordnungsebene konkretisiert, welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben. Festgelegt werden die Sprachkompetenzen, die für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung gefordert sind. Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Willen zeigen, zu ihrer Integration beizutragen, werden konkretisiert. Migrationsbehörden können eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Integrationsvereinbarung verbinden und damit den betroffenen Personen die Erwartungen aufzeigen. Diese Integrationsvereinbarung wird verbindlich und kann sanktioniert werden. Werden die Integrationskriterien

nicht erfüllt, kann eine Rückstufung von einer Niederlassungs- (C-Ausweis) auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) erfolgen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Stossrichtung des Förderns und Forderns im Integrationsprozess. Neue Regeln sollen dazu beitragen, dass sich Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz integrieren. Eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) soll nur noch erhalten, wer die Kriterien erfüllt. Ein Rechtsanspruch dazu besteht nicht. Die Behörden kriegen Ermessensspielraum. Bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) sollen die kantonalen Behörden die Integration berücksichtigen. Besteht ein besonderer Integrationsbedarf, können sie die Bewilligung mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden.

Auch das Sanktionsregime unterstützt der sgv. Bei Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei dauerhaftem Bezug von Sozialhilfe kann die C-Bewilligung widerrufen werden. Wenn eine Person nicht bereit ist, sich zu integrieren, kann der C-Ausweis widerrufen werden. Die Möglichkeit einer Rückstufung vom C-Ausweis auf den B-Ausweis befürwortet der sgv ebenfalls.

Kritisch beurteilt der Schweizerische Gewerbeverband sgv die sprachlichen Voraussetzungen gemäss europäischem Referenzrahmen. So ist für Härtefälle (Art. 77 Abs. 4 VZAE) nach Auflösung einer Ehe oder bei der Neuzulassung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 73 Abs. 2 VZAE) bei mündlichen Sprachkenntnissen nur gerade das Niveau A 1 oder sogar nur eine Anmeldung zum Kurs für ein Niveau A 1 notwendig. Schriftliche Voraussetzungen werden gar keine gestellt. Das Niveau A 1 des europäischen Referenzrahmens ist für Anfänger gedacht und umfasst lediglich das Verstehen alltäglicher Ausdrücke und ganz einfacher Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Mit dem Kenntnisstand von A 1 kann man sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind, zu helfen.

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 60 Abs. 2 lit. c VZAE) wird das Niveau A 2 gefordert. Es umfasst grundlegende Kenntnisse, ist aber immer noch Teil der Anfängerstufe. Mit den Kenntnissen der Stufe A 2 kann man Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Man kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Ebenfalls kann man mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben. Für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung oder ihre Wiedererteilung scheint uns die Schwelle der Sprachkenntnisse zu tief. In den Art. 60 Abs. 2, Art. 61a Abs. 2 Bst. c, in Art. 77 Abs. 4 und in Art. 73a bzw. 73a Abs. 2 sollte die Schwelle um je eine Stufe erhöht werden. Damit sind im Minimum Kenntnisse der Stufe A 2 bei Härtefällen, A 1 bei der Neuzulassung im Rahmen des Familiennachzugs und B 1 bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung notwendig.

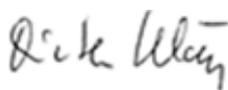
Insgesamt wird die administrative Belastung der kantonalen Migrationsbehörden mit dieser Vorlage zunehmen. Für Arbeitgeber hingegen bringt das Reformpaket eine Erleichterung, da das Bewilligungsverfahren für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wegfällt und durch eine einfache Meldepflicht ersetzt wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter